



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 21. Dezember 1963

Teil III Nr. 36

Tag

Inhalt

Seite

10.12. 63    Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien  
— Bindemittel, Betonzeugnisse und Werksteine — ab 1964..... 601

### Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien — Bindemittel, Betonzeugnisse und Werksteine — ab 1964.

Vom 10. Dezember 1963

#### § 1

Diese Anordnung gilt für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Zement, Kalk (außer Düngekalk), Gips und Kreide.

#### § 2

(1) Die WB Zement leitet für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Zement, Kalk (außer Düngekalk), Gips und Kreide als bilanzdurchführendes Organ für die im § 1 genannten Erzeugnisse die Absatzabteilungen der Lieferwerke unabhängig von ihrer Eigentumsform und ihrem Unterstellungsverhältnis an.

(2) Sie organisiert den Absatz der genannten Erzeugnisse und ist in Fragen der Verteilung auf der Grundlage der Staatsplanbilanzen bzw. der abgeschlossenen Verträge weisungsbefugt.

(3) Diese Aufgabe der WB Zement wird durchgeführt:

1. für Zement von der Absatzaußenstelle der WB Zement, Sitz im VEB Zementwerke Karsdorf, Betriebsteil Halle-West, Halle W 22, Eislebener Straße 43;
2. für Kalk von der Absatzaußenstelle der WB Zement, Sitz im VEB Zementwerke Rüdersdorf, Betriebsteil Zementwerk Rummelsburg, Berlin-Lichtenberg 4, Köpenicker Chaussee 9—10;
3. für Gips von der Absatzaußenstelle der WB Zement, Sitz im VEB Gipswerk Rottleberode, Rottleberode/Südharz;
4. für Kreide von der Absatzaußenstelle der WB Zement, Sitz im VEB Vereinigte Kreidewerke Rügen, Klementelvit/Rügen.

#### § 3

Die WB schließt auf der Grundlage der bestätigten Materialbilanzen bzw. der vorgegebenen Fonds mit den Kontingenträgerbereichen oder Bedarfsträgergruppen

Globalvereinbarungen bzw. Globalverträge über die Lieferungen im gesamten Planjahr ab. Die Globalvereinbarungen sollen insbesondere zum Inhalt haben:

- die im Rahmen der Fonds bereitzustellenden und zu realisierenden Jahresmengen, unterteilt nach Quartalen und Sortimenten,
- die sich voraussichtlich ergebenden Lieferwerke vorbehaltlich der Ergebnisse aus der Transportoptimierung,
- Vorschläge für langfristige Lieferbeziehungen zwischen Lieferwerken und Großverbrauchern.

#### § 4

(1) Die Bedarfsträger haben ihre verbindlichen Bestellungen für Lieferungen im Direktgeschäft an das für die Lieferung in Frage kommende nächstgelegene Lieferwerk aufzugeben. Als Mindestmenge für den Direktverkehr, bezogen auf ein Lieferwerk je Quartal, gilt im Schiffsverkehr eine Schiffsladung, im Eisenbahnverkehr eine Waggonladung und im Güternahverkehr eine 13-t-Straßensiloladung bzw. eine 4-t-LKW-Ladung.

(2) Wird die Mindestmenge für den Direktverkehr nicht erreicht oder erfolgt die Lieferung aus anderen Gründen über die VEB Baustoffversorgung (z. B. Lieferungen über die Bindemitteltankstellen), so sind die Bestellungen den VEB Baustoffversorgung aufzugeben, in deren Versorgungsbereich der Bedarf auftritt.

(3) Die für die Versorgung der Bevölkerung zuständigen Handelsorgane haben ihre Bestellungen, wenn sie ihre Lieferungen im Direktbezug erhalten wollen, gemäß Abs. 1 aufzugeben. Für die Lieferungen, die die Handelsorgane nicht im Direktverkehr erhalten, gibt der zuständige VEB Baustoffversorgung entsprechend dem für den betreffenden Zeitraum vorhandenen Bedarf bei der Produktion die Bestellungen auf.

(4) Die Bestellungen sind unter Verwendung eines einheitlichen Vordrucksatzes aufzugeben.\*

\* Der Vordrucksatz ist zu beziehen für 1964 von der WB Zement Dessau, Wilhelm-Pieck-Str. 35, für die folgenden Zeiträume durch den Vordruckleitvertrag Osterwieck (Bestellungen sind jeweils bis 1. Juli des Vorjahres aufzugeben, Mindestbezugsmenge beträgt 50 Bestellsätze)